



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	04.11.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Zeltsiedlung Kempener Straße

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.10.2010

Auf dem Grundstück Gemarkung Nippes, Flur 88, Flurstück 3352 zwischen der Kempener Straße und Am Ausbesserungswerk, Lokomotivstraße haben sich ein oder mehrere Personen in Wohnwagen und Bauwagen häuslich niedergelassen und große Mengen von Materialien sowie Zelte auf dem Grundstück deponiert. Zur angrenzenden neuen Bebauung sowie zur Kempener Str. hin ist die Flächen mit Zäunen und Hecken abgesperrt. Auf dem Grundstück befinden sich Hunde.

Das Grundstück ist im rechtverbindlichen Bebauungsplan Nr. 66479/02 sowie im Kataster als öffentliche Grünfläche ausgewiesen und im Eigentum der Stadt Köln. Die öffentliche Grünfläche liegt innerhalb des Erschließungsvertragsgebiets zur Erschließung des Geländes Kempener Straße / altes Ausbesserungswerk. Der Vertragspartner des Erschließungsvertrages hat gegenüber der Stadt die Verpflichtung übernommen, zur Ausräumung der Erschließungsbeitragspflicht die Anlage endgültig herzustellen. Das Grundstück ist derzeit durch die Besetzung zweckentfremdet und steht nicht in der Verfügungsgewalt des Erschließers oder der Stadt und ist auch für die Allgemeinheit nicht zugänglich. Die vertraglich vereinbarte Herstellung der Grünanlage konnte daher bislang durch den Erschließer nicht erfolgen.

Während der Herstellung der neuen Wohnbebauung Lokomotivstraße / Am Ausbesserungswerk wurde die Besetzung des Grundstücks durch die Stadt unter Beteiligung der Bezirksvertretung zeitweise geduldet, siehe Vorlage Nr. 0815/2008 an die Bezirksvertretung 5 zur Sitzung vom 17.04.2008.

Nach Herstellung und Bezug der Neubebauung liegen nunmehr erhebliche Beschwerden, insbesondere aus der Wohnbebauung der Lokomotivstraße gegen das Besetzerchaos anstelle der im Bebauungsplan vorgesehenen Grünanlage vor. Die Verwaltung beabsichtigt daher die Räumung des besetzten Grundstücks zu veranlassen und hat dem Besetzer eine Räumungsfrist bis zum 31.12.2010 gesetzt. Nach Fristablauf wird die Stadt einen Räumungstitel vor den Zivilgerichten erwirken, um nach erfolgter Räumung dem Erschließer die vertraglich geschuldete Herstellung der Grünanlage zu ermöglichen.

Zu der Einschätzung in dem Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, dass es sich nach deren Einschätzung um ein zu unterstützendes Projekt zur Integration randständiger Personen handelt, wird darauf hingewiesen, dass auch Obdachlose und Besetzer einen eingetragenen Verein mit gemeinnützigen Zielen gründen können. Dies ist offenbar geschehen; dieser Mantel des gemeinnützigen Vereins ändert jedoch nichts an der Rechtswidrigkeit der Grundstücksbesetzung und der Unhaltbarkeit des derzeitigen Zustandes gegenüber der rechtmäßig angrenzenden Wohnbevölkerung.

Die Anträge Nr. 1 - 5 werden von der Verwaltung zur Umsetzung der Räumung und zur Herstellung der Grünanlage als nicht sachdienlich angesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass bereits die zeitweilige Duldung zu einer deutlichen Verfestigung des Besetzeranwesens und dadurch zu einer tatsächlichen und rechtlichen Erschwerung der Räumung geführt hat. Eine weitere Duldung ist daher zu vermeiden. Der Besetzer hat ein Unterbringungs- und Wohnangebot, welches ihm mit seinem Hund von der Sozialverwaltung angeboten wurde, konsequent abgelehnt. Über dieses weiterhin bestehende Angebot hinaus haben die Besetzer während der Dauer des gerichtlichen Räumungsverfahrens - erfahrungsgemäß ca. ein Jahr - ausreichend Zeit, sich um eine andere Bleibe zu bemühen.